

AKG-Newsletter

[Anmeldung zum Newsletter](#)

12. April 2022 — 1/2022

In dieser Ausgabe lesen Sie:

**++ Die aktuelle Lage ++ Update zur aktuellen Gesetzeslage - (inoffizieller)
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Whistleblower-RL ++ Das
neue Lobbyregister ++ Unternehmensangehörige als Privilegierte in § 10 HWG ++ Ärzte
als Impfgegner ++ AKG - Lesetipp: ++ Veranstaltungen 1. Halbjahr 2022 und save the
date 16. AKG MV 2022 ++ DIE ARCHE sagt DANKE! ++**

1. Die aktuelle Lage

Das neue Jahr beginnt mit einer dramatischen Entwicklung in Europa, wie wir sie uns zur Jahreswende 2022 nicht vorstellen konnten. Diese Ereignisse können wir auch in unserer Alltagsarbeit nicht ausblenden und sie prägen unser Handeln. Deshalb erlauben Sie mir einige einleitende Gedanken:

Der Krieg in der Ukraine und die daraus resultierenden Konsequenzen werden derzeit als eine Zeitenwende bezeichnet oder als der Beginn einer anderen Welt. Von einer Zeitenwende zu sprechen ist ein großes, aber richtiges Wort. Eine Zeitenwende konfiguriert das identitäts- und orientierungsstiftende Verhältnis von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft neu. Altes gilt nicht mehr und wird durch Neues ersetzt.

„Denktabus“ solle es jetzt nicht mehr geben. Unter dem Eindruck des grausamen Kriegs wird eine 180-Grad-Wende in der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik angekündigt. 100 Milliarden Euro sollen zusätzlich fürs Militär bereit stehen, künftig werde man mehr als zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Verteidigungsausgaben ausgeben.

Doch eine Zeitenwende steht auch in der Energiepolitik an. Angesichts der Energieabhängigkeit von Russland wird geprüft, die verbliebenen Atom- und

Kohlekraftwerke in Deutschland länger am Netz zu lassen.

Unter dem dramatischen Eindruck der Ereignisse denken wir neu und vielleicht auch wieder einmal nach! Die Umstände zwingen uns zum mutigen Überdenken bisher liebgewonnener ideologischer Konzepte. Jetzt gilt es Denkrillen zu überspringen und sich nicht verzweifelt an alte Zöpfe zu klammern.

Gibt es aber auch etwas Beständiges, Krisenresistentes, zu allen Zeiten Gültiges und auch für unsere Zukunft Bewahrendes? Ja, das gibt es.

Die Grundlage unserer wertebasierten Grundordnung ist nicht disponibel und nicht verhandelbar!

Jeder von uns ist Teil unserer Verantwortungsgemeinschaft, Teil einer Nation und einer Europäischen Union mit gemeinsamer Kultur, gemeinsamer Geschichte, gemeinsamen Werten, gemeinsamen Zielen und einer gemeinsamen Zukunft.

Geschäftserfolg braucht Mehr, nämlich rechts- und gesetzeskonformes sowie Verhalten, Vertrauen, Glaubwürdigkeit, und Verlässlichkeit. Dieses Mehr ist auch Integrität und persönliche Verantwortung jedes Einzelnen für sein Handeln. Das bezeichnet man auch als wertebasierte Compliance und als Ausdruck der Unternehmenskultur. Das geschäftliche Handeln steht nicht über Recht und Gesetz und auch nicht über Moral und Integrität.

Diese Werte bestimmen unser Miteinander, auch in unserer Welt der wertebasierten Compliance, unabhängig von den Krisen unserer Zeit. Daran festzuhalten, sich nicht beirren zu lassen und trotz alledem zuversichtlich in die Zukunft zu schauen, sollte unser Denken und Handeln in einer Zeit bestimmen, die überschattet wird von einer politischen Aggression, die sich an keinerlei Werte hält und die die elementarsten Menschenrechte mit Füßen tritt.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns Allen eine hoffentlich baldige Rückkehr zu Frieden und Freiheit in einem nicht so fernen Land, das uns sehr nah ist.

2. Update zur aktuellen Gesetzeslage

In den AKG News 3/21 haben wir ausführlich über die für uns relevanten Gesetzesinitiativen informiert. Sowohl das Verbandssanktionengesetz als auch das Hinweisgeberschutzgesetz werden wieder auf der Agenda der parlamentarischen Entscheidungen stehen.

Beide Gesetzesvorhaben haben es vor der Bundestagswahl 2021 aus Termingründen nicht mehr über die parlamentarischen Hürden geschafft und sind damit der sog. Diskontinuität zum Opfer gefallen.

- Die EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern verpflichtet öffentliche und

private Organisationen sowie Behörden dazu, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten, sodass Hinweisgeber Verstöße möglichst gefahrlos melden können. Zwei Jahre, also bis zum 17. Dezember 2021, hatten die Mitgliedsstaaten Zeit für die Umsetzung in nationales Recht. In Deutschland ist ein geplantes Hinweisgeberschutzgesetz in der letzten Legislaturperiode aufgrund unterschiedlicher Auffassungen von CDU und SPD gescheitert. Wegen der Fristversäumnis hat die EU-Kommission am 27. Januar 2022 ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Deutschland muss die EU-Richtlinie nun zeitnah umsetzen.

Bundesjustizminister Marco Buschmann hat der "FAZ" gegenüber angekündigt, das Hinweisgeberschutzgesetz "so schnell wie möglich" auf den Weg zu bringen. Mein Team und ich rechnen daher damit, dass es noch im Frühsommer 2022 in Kraft treten wird." Der Entwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz ist wohl am 5.4.2022 von Bundesjustizminister Marco Buschmann in die sog. Ressortabstimmung gegeben worden. In dem Entwurf heißt es: „Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen.“ Allerdings habe es in der Vergangenheit immer wieder Fälle gegeben, in denen sie nach einer Meldung oder Offenlegung von Verstößen benachteiligt worden seien. Ziel sei es darum, den Schutz von Whistleblowern sicherzustellen.

Für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern oder mit einem Jahresumsatz von mehr als zehn Millionen Euro gilt das Gesetz nach Inkrafttreten sofort. Kleine und mittelständische Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern müssen die regulatorischen Vorgaben erst ab Dezember 2023 umsetzen.

- **[Hier nun der \(inoffizielle\) Referentenentwurf](#)** eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Whistleblower-RL, der nunmehr in den einschlägigen Kreisen „durchgesickert“ ist. Es handelt sich (noch) nicht um den offiziellen Entwurf, der die Verbändeanhörung eröffnen würde, sondern diese Vorlage ist durch das BMJ in die Ressortabstimmung der Bundesregierung gegeben worden. Ob Änderungen oder Ergänzungen durch beteiligte Ministerien vorgenommen werden, ist noch offen. **Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden und planen weiter mit einem Infotag von BPI und AKG, den wir ursprünglich am 06. April 2022 durchführen wollten.**

- Schon die große Koalition hatte sich eine Reform des Unternehmensstrafrechts nach der Bundestagswahl 2017 auf die Fahne geschrieben. Das sogenannte Verbandssanktionengesetz sollte die Verantwortlichkeit von Unternehmen in Fällen von Wirtschaftskriminalität neu regeln, doch im Juni 2021 scheiterte das Gesetzgebungsverfahren daran, dass sich CDU, CSU und SPD nicht einigen konnten. Nun sind die Ampel-Parteien am Zug.

Der Wortlaut des neuen Koalitionsvertrags lässt darauf schließen, dass die

Ampel-Koalition wohl kein eigenständiges neues Gesetz mehr schaffen will, wie es der Entwurf des Verbandssanktionengesetzes noch vorsah. Stattdessen könnte eine Überarbeitung bereits bestehender Regelungen zu Unternehmenssanktionen im Ordnungswidrigkeitenrecht, der Strafprozessordnung und möglicherweise an weiteren Stellen geplant sein. Hierbei sollen offenbar erstmals Compliance-Pflichten definiert werden. Um die für Unternehmen angestrebte Rechtssicherheit zu erhöhen, sollten die Regelungen zu erforderlichen Compliance-Pflichten und gegebenenfalls Compliance-Maßnahmen möglichst klar und nachvollziehbar sein.

Sobald sich neue Entwicklungen für einen entsprechenden Gesetzesentwurf abzeichnen werden wir Sie umgehend informieren.

3. Das neue Lobbyregister

Nach langem Ringen hat der Bundestag im letzten Jahr das Gesetz für mehr Transparenz beschlossen. Lobbyisten müssen sich in ein Register eintragen lassen. Nach jahrelangen Diskussion hat der Bundestag die Einführung eines Lobbyregisters beschlossen. Es verpflichtet professionelle Interessenvertreter dazu, sich in ein öffentlich einsehbares Register einzutragen und dort Angaben über ihre Auftraggeber und die finanzielle Aufwendungen zu machen. Treffen in Ministerien sollen bis hinunter zur Ebene von Unterabteilungsleitern erfasst werden. Zudem müssen sie einem Verhaltenskodex zustimmen, der Grundsätze integrier Interessenvertretung definiert.

Ab sofort drohen professionellen Interessenvertretern hohe Bußgelder, wenn sie nicht im neuen Lobbyregister verzeichnet sind. Die Grünen kündigten an, die Regeln weiter verschärfen zu wollen - Ziel sei der "legislative Fußabdruck".

Für Lobbyisten gelten ab sofort neue Transparenzregeln. Interessenvertreterinnen und -vertretern von Unternehmen, Verbänden, Organisationen und Vereinen drohen von nun an Bußgelder von bis zu 50.000 Euro, wenn sie nicht bis spätestens 1. März 2022 im neuen Lobbyregister des Bundestags und der Bundesregierung registriert sind.

Bis dahin gab es rund 2400 Einträge - deutlich weniger als erwartet. Demnach sind mehr als 8350 Menschen unmittelbar als Lobbyisten gegenüber der Bundesregierung oder dem Deutschen Bundestag tätig.

Durch das Lobbyregister soll für die Öffentlichkeit ersichtlich werden, wie Lobbyisten auf die Funktions- und Entscheidungsträger des Bundestages und der Bundesregierung Einfluss nehmen oder wie sie versuchen, Einfluss zu nehmen. Das Lobbyregister ist öffentlich einsehbar und soll „erstmalig eine weitgehende strukturelle Transparenz von Interessenvertretung auf Bundesebene gewährleisten“, so der Bundestag. Für die Eintragung muss über die Website des Lobbyregisters ein Admin-Konto eingerichtet werden. Ein vom Deutschen Bundestag zur Verfügung gestelltes Handbuch erläutert alle weiteren Schritte.

Die im Lobbyregister abgefragten Informationen sind zum Teil sehr sensibel.

Grundsätzlich dürfen Interessenvertreter besonders sensible Angaben verweigern, darunter Angaben zu ihren jährlichen finanziellen Aufwendungen, zu Zuwendungen und Zuschüssen sowie zu Jahresabschlüssen und Rechenschaftsberichten. Werden diese Angaben verweigert, wird die Weigerung jedoch im Lobbyregister vermerkt. Zudem kommen die betroffenen Personen und Organisationen auf eine gesonderte Liste, die öffentlich im Lobbyregister einsehbar ist. Eine Verweigerung dieser Angaben kann darüber hinaus zur Folge haben, dass der Deutsche Bundestag Zugangsberechtigungen nicht erteilt und eine Beteiligung an bestimmten Gesetzesvorlagen nicht erfolgt.

Auch der AKG e.V. ist in dem neuen Lobbyregister eingetragen.

4. Unternehmensangehörige als Privilegierte in § 10 HWG

Die Anfrage eines Mitgliedsunternehmens hat uns dazu veranlasst, die damit verbundene grundsätzliche Rechtsfrage gutachterlich prüfen zu lassen. Der AKG e.V. hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Tillmanns, Kanzlei Meisterernst, München, gebeten, dieses Gutachten anzufertigen.

Hintergrund der Anfrage ist der Umstand, dass aktuell von einigen Marktteilnehmern offenbar die Auffassung vertreten wird, die Teilnahme von Mitarbeiter:innen von Pharmazeutischen Unternehmen, die selbst keine (Zahn-, Tier-)Ärzte oder Apotheker sind, u.a. an Fachkongressen (Online oder Präsenzveranstaltungen) oder anderen Fortbildungsveranstaltungen sei wegen § 10 Abs. 1 HWG nicht möglich. Denn die genannten Personenkreise kämen bei solchen Veranstaltungen ja ggf. nicht nur mit rein wissenschaftlichen Informationen (dann liegt bereits per se keine heilmittelwerberechtlich relevante „Werbung“ vor, der Anwendungsbereich des München, 8. Oktober 2021 21/425 - AF/TI Seite 2 von 9 8. Oktober 2021 HWG ist also bereits nicht eröffnet), sondern ggf. auch mit kommerziellen Werbemitteln für verschreibungspflichtige Arzneimittel (z.B. im Rahmen von Industrieausstellungen) in Berührung. HWG ist also bereits nicht eröffnet), sondern ggf. auch mit kommerziellen Werbemitteln für verschreibungspflichtige Arzneimittel (z.B. im Rahmen von Industrieausstellungen) in Berührung.

Das Gutachten kommt in seinem Fazit zu folgendem Ergebnis:

„ 1. Werbung für Rx-Arzneimittel auch gegenüber solchen Mitarbeitern möglich, die nicht den Berufsbildern Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte oder Apotheker angehören Nach den vorstehenden Darlegungen ist zunächst klar, dass nicht nur gegenüber solchen Personen/Mitarbeiter:innen aus pharmazeutischen Unternehmen für verschreibungspflichtige Arzneimittel geworben werden darf (bzw. nur solche Personen z.B. an pharmazeutischen Fachkongressen oder anderen Veranstaltungen teilnehmen dürfen), welche selbst approbierte (Zahn-, Tier-) Ärzte oder Apotheker sind.

2. Zulässiger Adressatenkreis von RX-Werbung im pharmazeutischen Unternehmen sehr weit Pharmazeutische Unternehmen gehören zu den (juristischen) Personen, gegenüber denen für verschreibungspflichtige Arzneimittel geworben werden darf, da sie mit diesen Arzneimitteln „erlaubterweise Handel treiben“. Sie sind mit dem Einkauf von Arzneimitteln, Wirkstoffen und Hilfsstoffen befasst. Die Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln, bei welchem ja regelmäßig auch Wirk- und Hilfsstoffe eingekauft werden, muss nach hier vertretener Auffassung ebenfalls unter den Begriff des „Handeltreibens“ gefasst werden werden. Gleiches

gilt für alle anderen Bereiche in einem pharmazeutischen Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Handel/Vertrieb von Arzneimitteln eine Bedeutung haben. Demnach fallen nach hier vertretener Auffassung all jene Mitarbeiter:innen eines pharmazeutischen Unternehmens (auch diejenigen, die keine Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker sind) nicht unter das Werbeverbot nach § 10 Abs. 1 HWG, die in irgendeiner Art und Weise funktional im Rahmen ihrer arbeitsrechtlichen Aufgabenbeschreibung mit der Entwicklung, der Herstellung, der Beschaffung, dem Marktzugang, dem Vertrieb sowie dem Marketing oder der Nachmarktkontrolle etc. von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bestimmungsgemäß zu tun haben. Nur diese Auslegung des § 10 Abs. 1 HWG wird auch dem Schutzzweck der Norm gerecht: Eine irgendwie geartete Gefahr einer Selbstgefährdung (im Sinne eines Zuviel- oder Fehlgebrauchs von Arzneimitteln) der betreffenden Mitarbeiter, die die Werbung ja in ihrer beruflichen Seite 9 von 9 8. Oktober 2021 Eigenschaft wahrnehmen und dabei auch aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrungen nicht als „fachunkundig“ gelten können, ist nicht zu besorgen. Im Sinne einer „Negativabgrenzung“ auszuklammern aus dem sog. „engen Fachkreisbegriff“ und damit als unter das Werbeverbot des § 10 Abs. 1 HWG fallend dürften nach hier vertretener Auffassung dagegen nur solche Mitarbeiter:innen eines pharmazeutischen Unternehmens anzusehen sein, welche im Hinblick auf ihre arbeitsvertraglich festgelegten Aufgaben fachlich schlechterdings nicht mit dem Handel von Arzneimitteln in Berührung kommen und daher als „fachunkundig“ anzusehen sind. Beispiele hierfür könnten z.B. sein: Facility-Manager, Pförtner, Fahrer/Boten o.ä..“

[Das Gutachten erhalten Sie hier.](#)

5. Ärzte als Impfgegner

In einem lesenswerten Beitrag hat unser Beiratsmitglied, Herr Prof. Dr. Dr. Dr. h.c.mult. Dieter Adam, das Verhalten einiger seiner Berufskollegen zum Thema Corona-Impfung aufs Korn genommen.

Dabei stellt er die direkte Frage:

„ Wo soll es hinführen, wenn sich Wissenschaftler:innen, Ethikkommissionen, das RKI und nicht zuletzt die Politik unerlässlich darum bemühen, die Seuche einzudämmen und sich dann ausgerechnet Ärztinnen und Ärzte, denen die Bevölkerung vertraut, gegen die Impfung aussprechen?“

[Lesen Sie den gesamten Beitrag hier.](#)

AKG-Lesetip

Plötzlich Compliance Officer

Wer als Jurist, aber auch als Absolvent anderer Ausbildungszweige vor der Herausforderung steht, die Position als Compliance Officer in einem Unternehmen zu bekleiden, braucht Organisationstalent und Fingerspitzengefühl. Eine einheitliche Berufsausbildung als Compliance-Officer gibt es noch nicht, zu unterschiedlich sind die Anforderungen in den diversen Branchen und Unternehmen. Einschlägige Compliance-Werke auf dem Markt beleuchten mehr oder minder gekonnt den Aufbau eines umfassenden Compliance-Managements, schießen aber bisweilen über das Ziel hinaus. Was ein Mitarbeiter gerade am

Anfang seiner Tätigkeit - aber je nach Fortschritt auch noch zu einem späteren Zeitpunkt - benötigt, was er als erste Schritte im Unternehmen in der Position als Compliance-Officer machen kann und welche kommunikativen Fettnäpfchen er besser auslassen sollte, das erfährt der Leser in diesem Buch.

Titel: Plötzlich Compliance Officer

Autor: Andreas Kark

ISBN: 3406653723

EAN: 9783406653728

Erste Hilfe für den Einstieg in das Compliance-Management., 1.Auflage.
mit 22 Abbildungen und 62 Checklisten.

Beck C. H. 29. Juli 2021 - kartoniert - XXVI

AKG Veranstaltungen

Im Rahmen unseres Veranstaltungsservice bieten wir Ihnen weiterhin die Möglichkeit, sich bei Spezialthemen weiterzubilden und von ausgesuchten Experten zu lernen.

Wir möchten Sie wieder auf [interessante AKG Veranstaltungen](#) aufmerksam machen.

Save the Date

[Dienstag, 3. Mai 2022 – 16. AKG Mitgliederversammlung in Berlin](#)

Die Mitgliederversammlung findet in der Zeit von 10:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr im Hotel AMANO Grand Central am Hauptbahnhof, Heidestraße 62, 10557 Berlin statt.

Unsere diesjährige AKG-Mitgliederversammlung findet wieder als Präsenzveranstaltung statt und steht unter dem Motto „**Digitalisierung und Compliance**“.

Herr **Tino Sorge**, MdB Gesundheitspolitischer Sprecher der CDU/CSU Fraktion wird das politische Grußwort an uns richten.

Danach freuen wir uns auf das Grußwort von Herrn **Dr. med. Kai Joachimsen**, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie (BPI e.V.).

Im Anschluss wird Herr **Professor Dr. Heinz-Uwe Dettling**, Rechtsanwalt - Partner Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft zum Thema „Compliance, KI und der Erhalt der Selbstbestimmung“ seinen Gastvortrag halten.

Anschließend wird Frau **Dr. jur. Constanze Püschel**, Fachanwältin für Medizinrecht Partnerin bei D+B Rechtsanwälte, Berlin das Thema „Digitale Gesundheitsapps, compliancekonforme Patienten und Arztkommunikation?“ aus ihrer Sicht beleuchten.

Im Rahmen der anschließenden Podiumsdiskussion werden die anspruchsvollen Vortragsthemen aus unterschiedlichen Blickwinkeln unter der Moderation von Herrn **Tom Mühlmann**, Chief Digital Officer des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie BPI e.V., erörtert.

Diskussionsteilnehmer:

Prof. Dr. Heinz-Uwe Dettling

Rechtsanwalt - Partner Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. jur. Constanze Püschel

Fachanwältin für Medizinrecht Partnerin bei D+B Rechtsanwälte, Berlin

Oliver Kirst

Geschäftsführer Servier Deutschland GmbH

Wir freuen uns auf Ihr Kommen! [Unser Programm](#)

[26. AKG Compliance Officer-Meeting](#)

Dienstag, 31. Mai 2022 in der Zeit von 10:00 bis 12:30 Uhr

Moderator: Kai Christian Bleicken, Rechtsanwalt und Geschäftsführer AKG e.V.

Gastvortrag:

„Rechtsrahmen für Veranstaltungen 2022“ Weiterentwicklungen von Vertrags-, Daten und Haftungspflichten für Organisatoren bei analogen, hybriden und digitalen Veranstaltungen “

Frau Prof. Dr. M. Risch-Kerst; Fachanwältin für Informationstechnologierecht (IT Recht), Fachanwältin im Gewerblichen Rechtsschutz

Gastvortrag:

Aktuelle Rechtsprechung zum Pharma-Werberecht
Rolf Spannuth, Richter am OLG HH a.D.

[Agenda/Programm](#)

Ort: Online-Veranstaltung

Kostenlos für Mitgliedsunternehmen

AKG Spende 2021

Die Arche sagt Danke!

Wie auch in den vergangenen Jahren haben wir auch im letzten Jahr statt der üblichen Weihnachtskarten das Christliche Kinder- und Jugendwerk „DIE ARCHE e. V.“ in Berlin mit einem angemessenen Betrag unterstützt. „DIE ARCHE e. V.“ bietet bedürftigen Kindern täglich kostenlos eine warme Mahlzeit, Hausaufgabenhilfe, sinnvolle Freizeitbeschäftigungen. Mit Sport und Musik, und vor allem viel Aufmerksamkeit. Denn Kinder brauchen das Gefühl wichtig zu sein und geliebt zu werden. Viele Kinder erleben das zuhause leider nicht. Auf der ARCHE-Homepage heißt es :

„Als Arche engagieren wir uns besonders für Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen. Begonnen hat unsere Arbeit 1995 in Berlin auf Initiative von Pastor Bernd Siggelkow. Mittlerweile sind wir an 28 Standorten in ganz Deutschland aktiv und erreichen über 4.500 Kinder und Jugendliche mit unseren kostenlosen Angeboten. Weitere Ableger gibt es zudem in der Schweiz und in Polen.

Wir engagieren uns dafür, dass sich die Lebensbedingungen benachteiligter Kinder und Familien hierzulande verbessern. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche dabei ihre Potenziale zu entdecken, fördern ihre Talente und machen sie stark für ein selbständiges Leben. Informieren Sie sich hier über die Ziele und Angebote der Arche sowie Fakten zur Transparenz unserer Arbeit und über Möglichkeiten, wie auch Sie mithelfen können.“

Dieses Projekt unterstützt der AKG e.V. bereits seit vielen Jahren.

Herzliche Grüße aus Berlin

Ihr AKG-Team

DSGVO-Einwilligungserklärung

Auf der AKG-Homepage (www.ak-gesundheitswesen.de) können Sie ab sofort die Einwilligung und Bestätigung **für den Bezug des AKG Newsletter** per Double Opt-in Verfahren erteilen.

Formular Einwilligungserklärung Newsletter

Im Anhang erhalten Sie nochmals die aktualisierte und an die DSGVO angepasste **AKG-Muster-Datenschutz-Einwilligungserklärung für die individuelle Veröffentlichung** von vermögenswerten Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise.

IMPRESSUM

Interne Kommunikation - Der Newsletter ist ausschließlich für die interne Information der Mitglieder bestimmt.

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.
Friedrichstraße 147
10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30
Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 – 33

V.d.i.s.P.:

Geschäftsführer: **Kai Christian Bleicken**
bleicken@akg-pharma.de
www.akg-pharma.de

Datenschutzmitteilung an alle Bezieher des AKG – Newsletters

Sie beziehen den Newsletter des AKG e.V. und wir freuen uns über Ihr Interesse. Der AKG nutzt Ihre E-Mail-Adresse zum Versenden des Newsletters. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht den Hinweis erforderlich, dass Sie jederzeit Widerspruch einlegen können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; dazu gehört auch Ihre E-Mail-Adresse (Art. 6 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO). Wenn Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail erhalten wollen oder sich Ihre Daten geändert haben, können Sie von ihrem Widerspruchsrecht beispielsweise dadurch Gebrauch machen, dass Sie bitte eine E-Mail senden an: boehme@ak-gesundheitswesen.de.

Bei einer Abmeldung werden Ihre Daten sofort gelöscht und Sie erhalten keinen Newsletter mehr von uns. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ak-gesundheitswesen.de/datenschutz/>

